

Eine Arbeitswoche über den Einsatz des politischen Buches

Ort: Ilmenau in Thüringen — Zeit: 22.—30. Juli 1939 — Leitung: Pg. Eschenburg, Jena

Diese Arbeitswoche erfaßt vom Kern her den Einsatz des politischen Buches und behandelt damit einen der wichtigsten Teile der gesamten buchhändlerischen Arbeit in unserer Zeit.

Ich wende mich insbesondere an alle Betriebsführer der mitteldeutschen Gaue und bitte sie, entweder selbst auf diese Arbeitswoche zu kommen oder einen ihrer Mitarbeiter zu entsenden. Immer wieder hat die Erfahrung bewiesen, welche belebenden Einfluß die Arbeitswochen auf alle Teilnehmer ausüben und wie sie in die tägliche Wirklichkeit unseres Berufes wirken. Darf und kann diese beglückende Feststellung bei allen Arbeitswochen gemacht werden, so trifft sie noch mehr gerade auf Arbeitswochen mit ausgesprochen politischem Thema zu. Das allgemeine politische Wissen genügt für den Buchhändler und seine Beratungsaufgabe nicht. Eine speziellere Beschäftigung ist unerlässlich auch für die erfolgreiche Ausweitung des Kreises jeder Buchhandlung, für den Betrieb also, wie für die Entdeckung nützlicher Vertriebswege.

Der Plan der Arbeitswoche sieht folgende Referate vor:

- »Der Einsatz des politischen Buches in der Volksbücherei«: Vorwerk-Erfurt.
- »Das europäische Drama der Gegenwart«;
»Das politische Drama«: Zur Nedden, Dramaturg am Nationaltheater, Weimar.
- »Philosophie der Gegenwart«; »Goethe und Ilmenau«: Dr. Schulz-Weimar.

»Kunst der Gegenwart«: Prof. Dr. Schulze-Naumburg.

»Auswirkung des thüringischen Schrifttums im deutschen Raum«: Fr. Fint, Landesleiter der RSK.

»Nationalsozialistische Weltanschauung und Kulturpolitik im Grundriß«: Dr. Studentowski-Weimar.

»Schrifttum zur politischen Linie Rom-Berlin-Tokio«: Fräulein Dr. Schinnagel-Berlin.

Der Gauamtsleiter der DAF, Dr. Vierfuß wird im Rahmen eines politischen Vortrags über die Bedeutung des politischen Buches für den Arbeiter und über die Bedeutung des Fachbuches als politisches Hilfsmittel sprechen.

Ein Vertreter des Zentralparteiverlages spricht über den politischen, nationalsozialistischen Verlag.

Als Vertreter des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda wird Herr Dr. H. Koch anwesend sein.

An einem Tag ist eine Wanderung vorgesehen, für einen anderen Tag eine Fahrt nach Jena, bei der die Stadt, einige Industriewerke, der Verlag Eugen Diederichs und die Landesbüchereistelle und Volksbücherei besichtigt werden.

Als Dichter sind anwesend: Fr. Fint, Dr. Petry, Felig Riemkasten.

Die Teilnehmerkosten betragen RM 28.—. Meldungen an den Leiter: Pg. Eschenburg i. Hse. Eugen Diederichs Verlag, Jena, Carl-Zeiß-Platz 5, oder an den Landesfachberater Th. S. Urban, Weimar, Sophienstraße 9. R. S. Bischoff.

Mitteilung der Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel

Betr. Anordnung Nr. 134

Die Anordnung Nr. 134 sieht in § 2 vor, daß der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum mit verwandten Kulturbetrieben verbunden werden darf. Es wird darauf hingewiesen, daß damit nicht ohne weiteres jedes Sortiment berechtigt ist, sich beispielsweise einen Verlag, Zeitungshandel oder eine Leihbücherei anzugliedern. Zu beachten sind vielmehr die für jede Sparte verschiedenen Zulassungsvoraussetzungen. Ein Sortimenter, der sich einen Verlag angliedern will, muß daher nicht nur in die Fachschaft Handel, sondern auch in die Fachschaft Verlag eingewiesen sein. Will ein Sortimenter sich einen Zeitungshandel angliedern, so muß er von der Mitgliedschaft in der Reichspressekammer befreit sein; will ein Sortimenter sich eine Leihbücherei angliedern, so muß er in die Fachschaft Leihbücherei eingewiesen werden und außerdem eine Ausnahmegenehmigung nach der Leihbücherei-Sperranordnung (Amtliche Bekanntmachung Nr. 120) haben. § 2 der Anordnung Nr. 134 bedeutet also nur, daß der Grundsatz der Berufspartenvereinigung (§ 1 der Anordnung Nr. 134) nicht gilt bei der gleichzeitigen Ausübung des Berufes als Sortimenter, Leihbuchhändler, Verleger, Zeitungs- und Zeitschriftenhändler usw.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß die nach §§ 3 und 5 in Verbindung mit § 6 der Anordnung Nr. 134 von der Eingliederungspflicht Befreiten berechtigt sind, wie bisher unmittelbar von dem Verlag zu beziehen. Der Bezug durch das Sortiment ist nur für die Fachgeschäfte (§ 4 der Anordnung Nr. 134) vorgesehen. Die Fachgeschäfte dagegen, die noch bis 1941 in die Fachgeschäftsliste eingetragen sind, dürfen, solange sie in diese Liste eingetragen sind, auch noch unmittelbar vom Verlag beziehen.

Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer

Nachstehend verzeichnete Ausweise der Reichsschrifttumskammer sind verlorengegangen und werden hierdurch für ungültig erklärt:

- G 2086 Max Amberger, Deisenhofen/München, Grünwaldstr. 1/3
- BV 1546 Gerhard Auer, Breslau X, Weinstr. 50 IV
- G 1252 Heinrich Barb, Hannover, Biesenstr. 59
- BV 4046 Walter Däumler, Hamburg, Kirchenallee 56/58
- G 205 G. F. Summersheimer, Braunschweig, Chemnitz Str. 2 I
- BV 7208 Freiherr Stanislaus Heyber v. Gymnich, Berlin-Wilmersdorf, Leubacher Str. 36, bei Schäfer
- G 672 Erich Henke, Berlin-Spandau, Moritzstr. 3/4
- VA 9079 Gerhard Horschke, Berlin W 35, Kurfürstenstr. 43
- VA 5758 Anna Hütter, Essen-Steele, Rottstr. 4
- BV 5850 Ferdinand Hütter, Essen-Steele, Rottstr. 4
- G 3931 Mia Kehlau, Bremen, Auf den Häfen 78
- VA 7984 Otto Kister, Weismain, Obfr.
- BV 1/6612 Johannes Köhler, Oschersleben
- VA 9757 Margarete Kramer, Dortmund, Märkische Str. 230
- G 346 Karl Kühn, Essen, Gattenheimer Str. 14
- VA 9237 Heinz Leopold, Duisburg, Heerstr. 61 II Rk.
- G 5153 Ferdinand Mayke, Komotau, Mozartstr. 18
- VA 7216 Helene Meyer, Braunschweig, Peiner Str. 28
- VA 7214 Emma Mies, Koblenz, Kastorpfaffenstr. 10, b. Ruhlmann
- BV 5734 Karl Nidel, Allenstein/Ostpr., Bismarckstr. 15
- VA 8833 Hans Orth, Traisa b. Darmstadt, Ludwigstr.
- VA 8350 Edith Perge, Chemnitz, Klosterquerstr. 1
- VA 9266 Rudolf Schlißki, Sensburg/Ostpr., Strandweg 1
- VA 7655 Jakob Schroeder, Düsseldorf, Augustastr. 35 II
- G 689 Richard Seewaldt, Zeitz, Franz-Schubert-Str. 12
- G 3701 Mathias Stolz, Rehlingen (Saar), Poststr. 40

Auf Grund des § 29 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) werden die Polizeibehörden gebeten, die für ungültig erklärten Ausweise bei unberechtigter Benutzung einzuziehen und an die Reichsschrifttumskammer, Gruppe Buchhandel, Leipzig, unter Beifügung eines Berichtes zu übersenden. J. A.: Dr. G r e w e.